

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2004/7/15 2001/02/0050**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.07.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §46 idF 1994/341;  
AAV §46;  
ArbeitsmittelV 2000 §61 Z1;  
ASchG 1994 §109 Abs2;  
ASchG 1994 §131 Abs1;  
BArbSchV 1994;  
VStG §44a Z2;  
VwGG §42 Abs2 Z1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die Subsumtion der dem Besch angelasteten Taten unter solche Vorschriften, die nicht mehr dem Rechtsbestand angehörten, verstößt gegen § 44a Z. 2 VStG und belastet den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit. (Hier: § 109 Abs. 2 ASchG 1994 hat angeordnet, dass bis zum Inkrafttreten einer Verordnung zur Durchführung des 3. Abschnittes für Arbeitsmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes ua § 46 der AAV als Bundesgesetz gilt (vgl. zum diesbezüglichen Außerkrafttreten § 61 Z. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 164/2000). Mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 341/1994, wurde allerdings § 46 AAV insoweit novelliert, als dieser zu lauten habe: "Auf Gerüste ist der 7. Abschnitt der Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994, anzuwenden."

Diese Novelle trat entsprechend ihrem § 103 Abs. 3 mit 1. Jänner 1995 in Kraft (sohin um 0.00 Uhr dieses Tages - Hinweis E 26. Jänner 1996, 96/02/0005). Das ASchG 1994 trat in Hinsicht auf die zitierte Bestimmung des § 109 Abs. 2 zum selben Zeitpunkt in Kraft (§ 131 Abs. 1 ASchG 1994). Somit war entsprechend § 109 Abs. 2 ASchG 1994 der § 46 AAV in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 341/1994 in Gesetzesrang erhoben worden. Der weitere Hinweis der belBeh, die BArbSchV 1994 gelte nach ihrem § 1 Abs. 1 und 2 nur für "Bauarbeiten", geht im Hinblick auf den eindeutigen Verweis im § 109 Abs. 2 ASchG 1994 - der eine solche Einschränkung nicht enthält - fehl. Die belBeh hätte entsprechend der Vorschrift des § 46 AAV die BArbSchV 1994 anzuwenden gehabt.)

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete Verwaltungsvorschrift Mängel im Spruch falsche Subsumtion der Tat

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001020050.X01

## Im RIS seit

20.08.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)